

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG

09^{139.}
2007
JAHRGANG



MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Aus dem Inhalt:

Dr. Georg Bruckbauer

Sacheinlage, Sachübernahme und unbare Entnahme als Vergütung –
Festsetzung in der Satzung bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung
und Aktiengesellschaft

Seite 257

Dr. Bernd Alber und Dr. Günther Dobrauz

Das liechtensteinische Investmentunternehmen

Seite 266

MANZ

UNTER STÄNDIGER WISSENSCHAFTLICHER MITARBEIT VON: NOTAR UNIV.-DOZ. MAG. DDR. LUDWIG BITTNER,
HOLLABRUNN | EM.O. UNIV.-PROF. DR. DR.H.C. HANS HOYER, WIEN | O. UNIV.-PROF. DDR. WALDEMAR JUD, GRAZ | O. UNIV.-
PROF. DDR. HANS GEORG RUPPE, GRAZ | O. UNIV.-PROF. DR. RUDOLF WELSER, WIEN | A. UNIV.-PROF. DR. WOLFGANG ZANKL, WIEN

Inhalt

Aufsätze

Von Dr. Georg Bruckbauer:

Sacheinlage, Sachübernahme und unbare Entnahme als Vergütung – Festsetzung in der Satzung bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft 257

Von Dr. Bernd Alber und Dr. Günther Dobrauz:

Das liechtensteinische Investmentunternehmen 266

Rechtsprechung

Stillschweigender Widerruf eines Testaments –
OGH 14. 3. 2006, 4 Ob 17/06p: §§ 721, 723 ABGB 271

Rechtspraktikant als „Gerichtsperson“ iSd § 589 ABGB –
OGH 11. 5. 2006, 8 Ob 6/06z: § 589 ABGB 273

Normen des WrAuslGEG, die der europarechtlichen Regelung der Kapitalverkehrsfreiheit für EU-Ausländer widersprechen, sind nicht anzuwenden –
OGH 21. 12. 2006, 3 Ob 258/06x: § 94 Abs 1 Z 3 GBG; Art 56 EGV; § 3 Z 2 und 3, § 5 Abs 4 WrAuslGEG 275

Voraussetzungen des Vertragsrücktritts wegen Nichtverlängerens eines befristeten Treuhandverhältnisses –
OGH 19. 12. 2006, 1 Ob 204/06s: § 56 Abs 2 Satz 3 JN; §§ 501, 473a ZPO; §§ 918, 1052 ABGB 278

Beglaubigungserfordernis bei Ergänzungsurkunden –
OGH 6. 3. 2007, 5 Ob 36/07s: §§ 431 bis 433 ABGB; §§ 26, 31f GBG 280

Entscheidungssammlung in Firmenbuchsachen 283

Standesnachrichten und Mitteilungen 286

Literatur 287

Impressum 288

Redakteur: Dr. Robert Löffler

Herausgegeben von der österreichischen Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat GmbH.

NZ 2007/61

Das liechtensteinische Investmentunternehmen

Eine systematische Darstellung

Von Dr. **Bernd Alber**, Substitut des öffentlichen Notars Dr. Johann Hofer, Enns (A) und Dr. **Günther Dobrauz**, Managing Partner, MTeCH Innovation GmbH, Zürich-Schlieren (CH)

Mit der Totalrevision des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) im Jahre 2005 hat das Fürstentum Liechtenstein ein europäisches, modernes und wettbewerbsfähiges Gesetz geschaffen und sich damit als attraktiver Fondsplatz innerhalb des europäischen Marktes repositioniert.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Hintergrund
- C. Das Investmentunternehmen
 - 1. Variante Anlagefonds (Kollektivtreuhänderschaft):
Besondere Bestimmungen
 - 2. Variante Anlagegesellschaft:
Besondere Bestimmungen
 - 3. Gemeinsame besondere Bestimmungen
 - 4. Depotbank und externe Revisionsstelle
- D. Arten von Investitionsunternehmen
 - 1. Investmentunternehmen für Wertpapiere
 - 2. Investmentunternehmen für andere Werte
 - 2.1. Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko
 - 2.2. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger
 - 2.3. Investmentunternehmen für Immobilien
- E. Besteuerung
 - 1. Besteuerung des Anlagefonds
 - 2. Besteuerung der Anlagegesellschaft
- F. Zusammenfassung

A. Einleitung

Insb durch die europäischen Schnittstellen besteht die Möglichkeit, dass auch österr Unternehmen, Institute und Privatpersonen ihr Vermögen in liechtensteinische Investmentunternehmen zu veranlagen beabsichtigen und hinsichtlich solcher Beteiligungen aufgeklärt, beraten und unterstützt werden wollen. Zusätzlich ist es denkbar, dass österr Staatsbürger zB über die im Rahmen dieser Vehikel teilweise möglichen Delegation von Aufgaben auch mittelbar oder im Wege von Anstellungen oder Mitinitiationen auch direkt an diesen teilnehmen wollen und diesbezüglich Beratungsbedarf entsteht. Weiters können Beratungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Zweigstellen erforderlich werden. Diese Tätigkeiten können vermehrt auch auf die österr Notare zukommen. Der vorliegende Artikel soll daher eine systematische Darstellung des neuen liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen geben.

B. Hintergrund

Am 21. 12. 1960 trat das erste liechtensteinische Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trusts und

Anlagefonds in Kraft. Es umfasste allerdings lediglich vier Artikel und wurde niemals revidiert¹, weshalb seine Bedeutung für den Finanzplatz Liechtenstein vorerst auch entsprechend überschaubar blieb.²

Am 1. 5. 1995 trat das Fürstentum Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei. In der Folge wurde mit dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) vom 3. 5. 1996, welches am 10. 7. 1996 in Kraft trat, die RL 85/611/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die sog OAGW- bzw „UCITS I³“-RL) umgesetzt und so erstmals zeitgemäße Rahmenbedingungen für den Fondsplatz Liechtenstein geschaffen.

Im Jahre 2005 schließlich wurde das IUG vom 3. 5. 1996 und die dazugehörige Verordnung aufgrund der neuen EU-Richtlinien 2001/107/EG („Verwaltungsrichtlinie“) und 2001/108/EG („Produkerichtlinie“), zusammen „UCITS III“, sowie aufgrund weiterer Marktanpassungserfordernisse einer formellen Totalrevision unterzogen. Am 1. 9. 2005 traten die beiden neuen relevanten Regelwerke, das Gesetz vom 19. 5. 2005 über Investmentunternehmen (IUG) und die Verordnung vom 23. 8. 2005 über Investmentunternehmen (IUV), welche die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen enthält, in Kraft.

Die Bedeutung des IUG für den Finanzplatz Liechtenstein lässt sich vielleicht am Besten anhand folgender Zahlen erahnen: 1998 überschritt das Fondsvolumen in Liechtenstein erstmals 1 Mrd Schweizer Franken (CHF). Im Jahre 2003 betrug es bereits über CHF 11 Mrd und 2005 rund CHF 20 Mrd. Die Zahl der bewilligten inländischen Investmentunternehmen stieg dabei von drei im Jahre 1996 auf 163 im Jahre 2005⁴, die der bewilligten auslän-

¹ Vgl *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend fünf Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Nr 42/2000 (2000) 52.

² Vgl *Fehr*, Das liechtensteinische Finanzdienstleistungsrecht im Wandel, Schriftenreihe der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft, Nr 20 (1996) 14.

³ Anm: UCITS – Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities.

⁴ *Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)* auf deren Internetseite www.finanzmarktaufsicht.li

dischen Investmentunternehmen stieg von zehn im Jahre 1998 auf 239 im Jahre 2005.⁵

C. Das Investmentunternehmen

Das liechtensteinische Investmentunternehmen ist in Art 2 Abs 1 lit a IUG als „*Vermögen, das aufgrund öffentlicher Werbung beim Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage beschafft und für gemeinsame Rechnung der Anleger, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz der Risikoverteilung von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird*“ legal definiert.

Das Gesetz sieht dabei für das Investmentunternehmen zwei mögliche Strukturierungsvarianten vor. Es kann einerseits gem Art 4 Abs 1 lit a IUG als Anlagefonds in der Rechtsform der **Kollektivtreuhänderschaft** gem Abs 2 leg cit, oder andererseits gem Art 4 Abs 1 lit b IUG als **Anlagegesellschaft** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausgestaltet werden.

1. Variante Anlagefonds (Kollektivtreuhänderschaft): Besondere Bestimmungen

Diese Variante ist eine Gründung auf vertraglicher Basis und beruht auf der Rechtsform der Treuhänderschaft gem den subsidiär anwendbaren Art 897 bis 932 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Diese wiederum basiert auf dem Konzept des Trust des Common Law, den das Fürstentum Liechtenstein mit dieser Rechtsform in seine Rechtsordnung übernommen hat.⁶ Im vorliegenden Fall ist also der Anleger Treugeber und die Fondsleitungsgesellschaft, als gem Art 64 Abs 1 IUG zwingend erforderliche Verwaltungsgesellschaft des Anlagefonds, Treuehändler. Der Anleger erwirbt die rechtliche Stellung eines Anteilscheininhabers und damit verbunden das Recht auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag in Form einer Forderung gegen die Verwaltungsgesellschaft (Art 19 IUG).

Die Aufgabe einer Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung von Investmentunternehmen für Rechnung der

⁵ Vgl. *Liechtensteinische Landesverwaltung* auf deren Internetseite www.llv.li

⁶ Anm: Vereinfacht gesprochen und ohne auf nationale Ausgestaltungsdetails Bezug zu nehmen, entsteht ein Trust grundsätzlich durch Übergabe eines Vermögens an einen Treuhänder, wobei dieser verbunden ist, dieses iS des Treugebers zu verwalten und bestimmten Personen oder Institutionen Ausschüttungen zukommen zu lassen. Ein Trust kann regelmäßig im Rahmen der Verwaltung des übertragenen Vermögens jederzeit Beteiligungen erwerben und Holdingfunktionen ausüben. Wesentlich ist auch, dass obgleich keine juristische Person als Vermögensträger sondern ein Vertragsverhältnis mit dem Treuhänder entsteht, die dem Treuhänder übergebenen Vermögenswerte regelmäßig aus dem Vermögen des Treugebers ausscheiden.

Anleger und die damit zusammenhängende Besorgung des Fondsgeschäfts (Art 24 Abs 1 IUG), welches in Art 31 IUV näher präzisiert ist und inter alia die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und die Festsetzung und Durchführung der Gewinnausschüttung beinhaltet. Zusätzlich zeichnet sie für die Fondspublikationen verantwortlich.

Die Fondsleitungsgesellschaft kann in dieser Variante sowohl in der Rechtsform einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft als auch als liechtensteinische Anstalt ausgestaltet sein (Art 65 IUG) und muss in jedem Fall Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein haben (Art 64 Abs 6 IUG). Ihr Aktienkapital beträgt mindestens CHF 1 Mio (Art 66 Abs 3 lit a) (in speziellen Fällen mehr, maximal jedoch CHF 15 Mio), wobei diese Eigenmittelanforderungen dauernd eingehalten werden müssen (Art 66 Abs 8 IUG). Die Aufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft bedarf gem Art 55 Abs 1 lit a der vorgängigen Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Des weiteren ist es wesentlich, darauf hinzuweisen, dass das Investmentunternehmen in dieser Variante sowohl als geschlossenes als auch als offenes Gefäß (iS des Open-End-Prinzips) ausgestaltet sein kann, wobei im letzteren Fall das Kapital einer laufenden Veränderung durch Ausgabe und Rücknahme von (nennwertlosen) Anteilen unterworfen ist.⁷

2. Variante Anlagegesellschaft: Besondere Bestimmungen

In der zweiten Variante, also im Falle einer Gründung auf körperschaftlicher Basis, wird dem Investmentunternehmen die Rechtsform einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft entsprechend den Art 261 bis 367 PGR, welche subsidiär anwendbar sind, gegeben. Die näheren Bestimmungen sind in den Art 33 bis 39 IUG enthalten. In diesem Fall wird der Anleger Aktionär der Gesellschaft, wobei die Inhaberpapiere regelmäßig ohne Nennwert und ohne Stimmrecht ausgestaltet sind.

Die Anlagegesellschaft kann eine Aktiengesellschaft mit fixem oder variablem Kapital sein (Art 33 IUG) und die gem Art 64 Abs 1 IUG zwingend vorgeschriebene Funktion einer Verwaltungsgesellschaft entweder selbst erfüllen, oder in Übereinstimmung mit Art 25 IUG und Art 34 sowie 35 IUV ganz oder teilweise an eine Drittgesellschaft delegieren. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft durch eine derartige Delegation nicht von ihrer Haftung befreit wird (Art 25 Abs 4 IUG).

Wird die Anlagegesellschaft selbst als Verwaltungsgesellschaft tätig, so bedarf sie gem Art 35 Abs 2 IUG eines einbezahlten oder garantierten Anfangskapitals von

⁷ Vgl. *PricewaterhouseCoopers AG Zürich*, Das liechtensteinische Anlagefondswesen (2006) 12.

CHF 500.000,-. Ist die Funktion delegiert, bedarf sie entsprechend dem subsidiär anwendbaren PGR einer Mindestausstattung mit Eigenkapital in Höhe von CHF 50.000,-.

Art 37 IUG normiert, dass im Falle eines Konkurses der Anlagegesellschaft das verwaltete Vermögen nicht in die Konkursmasse fällt.

Auch in dieser Ausgestaltungsvariante kann das Investmentunternehmen wiederum sowohl als geschlossenes als auch als offenes Gefäß ausgestaltet sein, wobei im letzteren Fall das Kapital einer laufenden Veränderung durch Ausgabe und Rücknahme von (nennwertlosen) Anteilen unterworfen ist.⁸

3. Gemeinsame besondere Bestimmungen

Ebenso wie eine Fondsleitungsgesellschaft bedarf ein Investmentunternehmen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit gem Art 55 Abs 1 lit b IUG unabhängig davon, in welcher Form es konkret ausgestaltet wird, der Genehmigung durch die FMA.

Um diese zu erlangen, bedarf es eines genehmigten, vollständigen Prospekts und eines daraus abgeleiteten vereinfachten Prospekts, dessen rechtlich relevanter Inhalt bei Anlagefonds die Vertragsbedingungen bildet und Treuhandurkunde iS des PGR ist (Art 6 Abs 2 IUG). Der notwendige Inhalt des vollständigen Prospekts ist in Art 6 IUG sowie den Art 6 bis 10 IUUV und Anhang 1 IUUV festgeschrieben, jener des vereinfachten Prospektes in Art 9 IUG, sowie den Art 6 bis 10 IUUV und Anhang 2 IUUV. Wesentliche Änderungen des vollständigen Prospekts sind der FMA zur Genehmigung vorzulegen (Art 7 IUG) und anschließend zu publizieren und in den vereinfachten Prospekt zu übertragen. Auch der überarbeitete vereinfachte Prospekt ist der FMA zur Genehmigung vorzulegen (Art 10 IUG). Sowohl der vollständige als auch der vereinfachte Prospekt sind in ihrer modifizierten und genehmigten Form von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterfertigt bei der FMA einzureichen (Art 7 Abs 4 und Art 10 Abs 2 IUG).

Darüber hinaus benötigt ein jedes Investmentunternehmen sowohl eine Depotbank (Art 30f IUG) als auch eine unabhängige, externe Revisionsstelle (Art 27 IUG).

4. Depotbank und externe Revisionsstelle

Gem Art 31 IUG verwahrt die Depotbank das Vermögen des Investmentunternehmens und trägt dafür Sorge, dass die Verwaltungsgesellschaft das Gesetz und das Anlegerreglement beachtet. Zusätzlich besorgt sie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie den Zahlungsverkehr. Als Depotbank kann nur eine entsprechend dem liechtensteinischen Gesetz über die Banken und Fi-

nanzgesellschaften („liechtensteinisches Bankengesetz“) errichtete Bank oder eine entsprechend Art 30d des liechtensteinischen Bankengesetzes errichtete Zweigniederlassung einer ausländischen Bank eingesetzt werden (Art 30 IUG).

Art 27 IUG verpflichtet die Investmentunternehmen und ihre Verwaltungsgesellschaften ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine externe, unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

D. Arten von Investitionsunternehmen

Das IUG unterscheidet primär folgende Arten von Investitionsunternehmen:

- Investmentunternehmen für Wertpapiere (Art 40 und 41 IUG; Art 37 bis 50 IUUV)
- Investmentunternehmen für andere Werte (Art 42 und 43 IUG; Art 51 bis 53 IUUV)
- Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko (Art 44 IUG; Art 54 und 55 IUUV)
- Investmentunternehmen für Immobilien (Art 45 IUG; Art 56 bis 62 IUUV)

Hinsichtlich möglicher Fondsstrukturen sei an dieser Stelle angemerkt, dass neben der klassischen Form des Einzelfonds auch die Möglichkeit besteht, ein Investmentunternehmen als segmentiertes Investmentunternehmen (Umbrella Fonds) einzurichten. Bei diesem bestehen unter einem gemeinsamen Schirm verschiedene, wirtschaftlich unabhängige Segmente, an welchen sich die Anleger selektiv beteiligen können, welche jedoch in ihrer Gesamtheit eine rechtliche Einheit bilden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Investmentunternehmen als Dachfonds (Fund of Funds oder Fund of Hedge Funds) auszugestalten. Mehr dazu im Folgenden.

1. Investmentunternehmen für Wertpapiere

Diese sind hinsichtlich ihrer zulässigen Anlagen und der dabei zu beachtenden Risikoverteilung in den Art 40 und 41 IUG sowie in den Art 37 bis 50 IUUV geregelt. Dort ist normiert, dass Investmentunternehmen für Wertpapiere in massenweise ausgegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden, Markt gehandelt werden, investieren kann (Art 40 Abs 1 lit a IUG). In Art 40 Abs 1 lit b und c werden zusätzlich Investitionen in Wertpapiere aus Neuemissionen, in Anteile anderer Investmentunternehmen, Sichteinlagen, kündbare Einlagen und derivative Finanzinstrumente für zulässig erklärt. Darüber hinaus gestattet Art 46 Abs 1 IUUV, dass Investmentunternehmen für Wertpapiere, so der vollständige Prospekt dies entsprechend

⁸ Vgl PricewaterhouseCoopers, aaO 12.

vorsieht, ist eines Indexfonds einen bestimmten, von der FMA anerkannten, Aktien- und Schuldtitelindex nachbilden dürfen.

Wie oben angesprochen, ist es gem Art 42 IUV ausdrücklich erlaubt, Investmentunternehmen für Wertpapiere als Dachfonds, also als ein in andere Investmentunternehmen für Wertpapiere investierendes Vehikel, aufzulegen. Dies steht jedoch unter der Einschränkung, dass nicht mehr als 20% des verwalteten Nettovermögens in ein einzelnes Investmentunternehmen investiert werden dürfen. Positiv formuliert bedeutet das, dass eine Anlage in wenigstens fünf verschiedenen Investmentunternehmen erfolgen muss. Eine Beteiligung an anderen Dachfonds ist allerdings ausgeschlossen.

Wesentlich ist auch, dass Anteilscheine an Investmentunternehmen für Wertpapiere iS eines offenen Gefäßes jederzeit erworben und retourniert werden können.

Zusätzlich entsprechen die Investmentunternehmen für Wertpapiere vollinhaltlich den relevanten Bestimmungen der EU (RL 85/611/EWG) und sind somit als UCITS zu qualifizieren und genießen die entsprechenden Vorzüge. Konkret bedeutet das, dass mit der Bewilligung durch die FMA diese Fonds über den sog Europapass verfügen und mithin ein problemloser Vertrieb der Produkte auf dem europäischen Fondsmarkt möglich ist, wobei die Verwaltungsgesellschaften dies sowohl im Rahmen des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs als auch im Wege der Errichtung von Zweigstellen organisieren können.⁹

2. Investmentunternehmen für andere Werte

Dieser Typ des Investmentunternehmens ist in Art 42 Abs 1 IUG als eines, welches weder ein Investmentunternehmen für Wertpapiere noch ein Investmentunternehmen für Immobilien ist, definiert und ermöglicht die Umsetzung von Investitionsideen, die den Investmentunternehmen für Wertpapiere aufgrund deren relativ strenger Diversifikationsvorschriften und Anlagehöchstgrenzen versagt sind.

In Übereinstimmung mit Art 51 Abs 1 IUV sind Investitionen in eine breite Palette von Anlagen mit nur wenigen Beschränkungen (in den Art 42 bis 44 IUG und Art 51 bis 55 IUV) gestattet und umfassen Wertpapiere und Wertrechte, Anteile anderer Investmentunternehmen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben (ohne dass die Beschränkungen für Investmentunternehmen für Wertpapiere beachtet werden müssten) sowie derivative Finanzinstrumente und Edelmetalle. Darüber hinaus dürfen gem Art 51 Abs 3 IUV auch Investitionen in Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder für die kein Kurs verfügbar ist, getätigt werden, wo-

bei dies jedoch unter der Einschränkung steht, dass eine Bewertung solcher Anlagen zu einem Preis erfolgen muss, der bei einem Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde.

Das Investmentunternehmen für andere Werte kann auch als Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko oder Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger ausgestaltet werden.

2.1. Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko

In Fällen, wo ein Investmentunternehmen aufgrund seiner Anlagepolitik, Struktur oder Anlagetechniken gegenüber dem Investmentunternehmen für andere Werte ein erhöhtes Risikoprofil aufweist, ist dieses als Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko zu qualifizieren (Art 44 IUG). Art 54 IUV nennt als Beispiele für Charakteristika eines derartigen Investmentunternehmens ein deutlich höheres Risiko durch Kreditaufnahmen, den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken, den Einsatz von nicht oder äußerst schwer bewertbaren Anlagen, wenig transparente Anlagen, bei denen die Informationsbeschaffung nicht sichergestellt ist, Leerverkäufe und eine deutlich erhöhte Kostenbelastung.

Dieser Typ des Investmentunternehmens stellt erhöhte fachliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft (Art 44 IUG und Art 55 Abs 2 IUV) und erfordert eine besondere Warnklausel (Art 55 Abs 1 IUV). Er eignet sich besonders für die Errichtung von Dachfonds oder für alternative Anlagen.

2.2. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

Weiters ist es möglich, ein Investmentunternehmen als Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger, das ausschließlich für einen oder mehrere qualifizierte Anleger konzipiert ist, auszugestalten, was zur Folge hat, dass bestimmte Vorschriften des IUG und der IUV nicht zur Anwendung kommen (Art 28 IUV), da angenommen wird, dass Anleger dieser Kategorie eines geringer ausgeprägten Anlegerschutzes bedürfen. Die Voraussetzungen für eine Einordnung als qualifizierter Anleger finden sich in Art 29 IUV und umfassen neben einer Mindestanlage von CHF 250.000,-, zB im Falle von Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche jeweils ein Eigenkapital von mehr als CHF 40 Mio und im Falle von natürlichen Personen ein Wertpapierportfolio, dessen Wert im Zeichnungszeitpunkt jeweils CHF 1 Mio übersteigt. Als jedenfalls qualifiziert werden Staaten und internationale Organisationen gewertet.

⁹ Vgl dazu *FMA Liechtenstein* auf deren Internetseite www.finanzmarktaufsicht.li

2.3. Investmentunternehmen für Immobilien

In Übereinstimmung mit Art 56 IUV ist es diesem Investmentunternehmen gestattet, Anlagen sowohl in private als auch in gewerblich genutzte Immobilien und Immobilienwerte im weiteren Sinne zu tätigen.

Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Einschränkungen. So bestimmt zB Art 56 Abs 2 IUV, dass die Fondsleitung zwar bis zu einem Drittel des Vermögens in liquide Mittel oder festverzinsliche Wertpapiere anlegen darf, diese jedoch eine mindestens dem Kalkül „A-“ oder „A3“ entsprechende oder gleichwertige Bonität aufweisen müssen. Art 61 IUV normiert weiter, dass die Summe der von einem Investmentunternehmen für Immobilien aufgenommenen Anleihen oder Kredite im Mittel 50% des Verkehrswerts aller Immobilien nicht überschreiten darf. Zusätzlich dürfen diese Investmentunternehmen höchstens 20% des Nettovermögens in einen einzigen Immobilienwert investieren, wobei Immobilienwerte, deren Wertentwicklungen eng miteinander verbunden sind, dabei als ein Immobilienwert gelten (Art 57 Abs 1 und 2 IUV).

Investmentunternehmen für Immobilien müssen zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten in dem Umfang kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere oder kurzfristig verfügbare Mittel halten, dass neben den Verpflichtungen aus dem Geschäftsgang sämtliche gekündigten Anteile zurückbezahlt werden können und überdies eine angemessene Liquiditätsreserve gegeben ist (Art 49 IUG iVm Art 58 IUV).

Zur weiteren Absicherung der Anleger ist vorgesehen, dass anlässlich eines jeden Jahresabschlusses, sowie vor jedem geplanten Kauf oder Verkauf der Verkehrswert einer jeden Anlage von mindestens zwei unabhängigen Sachverständigen geschätzt bzw überprüft werden muss (Art 48 IUG), wobei das rechnerische Mittel der zum gleichen Stichtag erfolgten Bewertung der Sachverständigen zugrunde zu legen ist (Art 59 IUV). Zusätzlich darf die maximale Zeichnungs- und Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahrs mit nicht länger als zwölf Monaten festgesetzt werden (Art 46 Abs 2 IUG).

E. Besteuerung

Die anschließende Darstellung bezieht sich ausschließlich auf Steuerfolgen auf Ebene des Investmentunternehmens. Jene auf Ebene inländischer und ausländischer Anleger sind als über den Rahmen dieses Textes hinausgehend explizit ausgeklammert und müssen individuell auf Fall zu Fall-Basis evaluiert werden. Es sei jedoch erwähnt, dass das einzige in Kraft stehende Doppelbesteuerungsabkommen des Fürstentums Liechtenstein mit der Republik Österreich besteht.¹⁰

1. Besteuerung des Anlagefonds

Das verwaltete Vermögen wird seit dem 1. 7. 2006 nicht mehr besteuert, ebenso wenig die Erträge daraus. Zusätzlich unterliegen die Zahlungen aus dem verwalteten Vermögen an die Anleger keiner Quellensteuer.

Die Besteuerung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt analog der üblichen Besteuerung der relevanten liechtensteinischen Gesellschaftsform (Anstalt oder Aktiengesellschaft) und umfasst Kapital- und Ertragssteuer, sowie im Falle von Ausschüttungen an Gesellschafter allenfalls der Couponsteuer in Höhe von 4%. Der Ertragssteuersatz liegt dabei zwischen 7,5% und 15%, im Falle von Ausschüttungen bei bis zu 20%. Der Kapitalsteuersatz beträgt 0,2%.¹¹

Dies ist aber nota bene vom verwalteten Vermögen losgelöst und aus Anlegersicht nicht weiter relevant.

2. Besteuerung der Anlagegesellschaft

Auch hier gilt: Das verwaltete Vermögen wird seit dem 1. 7. 2006 nicht mehr besteuert, ebenso wenig die Erträge daraus. Zusätzlich unterliegen die Zahlungen aus dem verwalteten Vermögen an die Anleger keiner Quellensteuer.¹²

Im Falle einer fremdverwalteten Anlagegesellschaft, also bei Vorliegen einer oben skizzierten Delegation, ist die beauftragte Verwaltungsgesellschaft rechtlich vollkommen vom verwalteten Vermögen der Anlagegesellschaft getrennt und ordentlich besteuert. Im Falle einer selbstverwalteten Anlagegesellschaft wird lediglich diese und unter Ausklammerung des verwalteten Vermögens besteuert. Wie bei der Verwaltungsgesellschaft des Anlagefonds wird ordentlich mit Kapital- und Ertragssteuer zu analogen Steuersätzen besteuert, zusätzlich fällt bei Ausschüttungen an Halter von Gründeraktien eine Couponsteuer an.

F. Zusammenfassung

Mit dem erstmaligen Inkrafttreten des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) im Jahre 1996 wurde im Fürstentum Liechtenstein der maßgebliche Grundstein für den Fondsplatz Liechtenstein gelegt. Zentral war dabei schon damals die Möglichkeit der Gründung von Investmentunternehmen auf vertraglicher und gesellschaftlicher Grundlage, also in Form einer Kollektivtreuhänderschaft oder als Anlagegesellschaft. Mit der Totalrevision des Jahres 2005 wurde das IUG nunmehr mit den jüngsten europarechtlichen Anforderungen in Einklang gebracht und dadurch ein europäisches, modernes und wettbewerbsfähiges Gesetz geschaffen, das den Anlegern sichere Rahmenbedingungen bietet.

¹⁰ Vgl *Taisch/Müller*, Der Fondsstandort Liechtenstein: Einführung, Gesetzliche Grundlagen, Sachregister, Schriftenreihe der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft, Nr 22 (1997) 13.

¹¹ Vgl *PricewaterhouseCoopers*, aaO 25.

¹² Vgl *PricewaterhouseCoopers*, aaO 26.

Das IUG umschreibt die Organisation und die Geschäfte von Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften, die ihr Domizil in Liechtenstein haben oder ihre Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben und bezweckt den hochwertigen Schutz der Anleger sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und das liechtensteinische Finanzwesen.

Durch die Zurverfügungstellung verschiedener Typen wird es möglich, eine ganze Reihe unterschiedlicher Investitionsideen zu verfolgen und eine breite Palette von grundsätzlich verschiedenen Anlegern daran zu beteiligen. Ein Blick auf die Entwicklung des in Liechtenstein verwalteten Fondsvolumens und die Zahl der Neugenehmigungen von Investmentunternehmen belegt den Erfolg des IUG.

Rechtsprechung

NZ 2007/62

§§ 721, 723 ABGB – Stillschweigender Widerruf eines Testaments

§ 721 Satz 2 ABGB enthält nur die gesetzliche Vermutung, dass aus der Vernichtung einer von mehreren gleichlautenden Urkunden für sich allein nicht auf den Widerruf der Verfügung geschlossen werden kann. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

OGH 14. 3. 2006, 4 Ob 17/06p (OLG Innsbruck 10. 11. 2005, 1 R 241/05h; LG Innsbruck 22. 8. 2005, 59 Cg 57/05s)

Der Erstkl und die Erstbekl sind Kinder, Zweit- und Drittkl sind Enkel des am 11. 8. 2004 verstorbenen Erblassers. Die am RevVerf nicht mehr beteiligte Zweitbekl ist seine Witwe.

Der Erblasser hat in einem Testament vom 21. 1. 2000 (mit Zusätzen vom 10. 4. 2001 und 24. 1. 2002) die Streitteile zu Erben eingesetzt und vorgesehen, dass der Zweitkl 51% der Anteile an zwei vom Erblasser gegründeten Gesellschaften (GmbH und GmbH & Co KG) erhalten sollte. In einem späteren Testament vom 19. 9. 2002 setzte der Erblasser (nur) seine Gattin (die Zweitbekl) und die beiden Kinder (Erstkl und Erstbekl) als Erben ein. Die Kinder sollten die Unternehmensbeteiligungen je zu gleichen Teilen erhalten.

Die Kl gaben Erbserklärungen aufgrund des Testaments vom 21. 1. 2000, die Bekl aufgrund des Testaments vom 19. 9. 2002 ab.

Nach Zuteilung der Klägerrolle begehren die Kl die Feststellung der Ungültigkeit des am 19. 9. 2002 errichteten Testaments. Der Erblasser habe dieses Testament zerstört und damit widerrufen. Aufgrund seines klaren Willens sei das ältere Testament vom 21. 1. 2000 wieder in Kraft getreten. Der Erblasser habe die von ihm gegründeten Gesellschaften als sein Lebenswerk betrachtet und seinen Enkel, den Zweitkl, als logischen Nachfolger angesehen. Dementsprechend habe er im Testament vom 21. 1. 2000 eine Verfügung getroffen, nach deren Inhalt der Zweitkl als sein Nachfolger über eine klare Mehrheit an Anteilen verfügen solle. Aufgrund einer kurzzeitigen Verstimmung mit dem Enkel habe der Erblasser mit dem späteren Testament vom 19. 9. 2002 eine Änderung der Erbfolge vorgenommen. Nach Wiederherstellung der (guten) Beziehung zum Enkel habe er beab-

sichtigt, das Testament vom 19. 9. 2002 zu widerrufen und jenes vom 21. 1. 2000 wieder in Kraft zu setzen. Er habe seinen RA angewiesen, das Original des Testaments vom 19. 9. 2002 zu vernichten und erklärt, er werde das bei ihm verbliebene (zweite) Original selbst vernichten. Der Anwalt sei dem Auftrag nachgekommen. Bei der Vernichtung des zweiten Originals sei der Erblasser einem Irrtum unterlegen. Er habe offenbar eine in seinem Safe befindliche Kopie vernichtet, während das Original im Safe der Witwe verblieben sei, ohne dass ihm dies bewusst geworden wäre. Die Vernichtung des jüngeren Testaments bedeute einen stillschweigenden Widerruf, wodurch das unversehrt gebliebene frühere Testament wieder in Kraft getreten sei. Der Aufhebungswille des Erblassers sei nicht zweifelhaft.

Die Bekl beantragen die Abweisung des Klagebegehrens. Von einem stillschweigenden Widerruf des jüngeren Testaments sei nicht auszugehen, weil der Erblasser eine der Originalausfertigungen nicht zerstört habe. Das Testament vom 19. 9. 2002 sei daher gültig und der Abhandlung zugrunde zu legen. Der Wille des Erblassers sei keineswegs eindeutig gewesen; er habe seine Meinung, wer das Unternehmen weiterführen solle, innerhalb der letzten Lebensjahre mehrmals geändert.

Das ErstG erkannte iS des Klagebegehrens. Es stellte noch fest, zur Errichtung des Testaments vom 19. 9. 2002 sei es nach einem Zerwürfnis mit dem Zweitkl gekommen. Der RA des Erblassers habe beide Testamente verfasst, sie seien mit Schreibmaschine geschrieben und von drei Testamentszeugen und dem Erblasser handschriftlich unterfertigt worden. Auf Wunsch des Erblassers seien jeweils zwei Originale ausgefertigt worden. Jeweils eines davon sei beim Anwalt verblieben, das zweite habe der Erblasser an sich genommen. Dieser habe am 30. 3. 2004 seinem Anwalt mitgeteilt, dass der Zweitkl Erbe seiner Geschäftsanteile werden sollte. Es mache keinen Sinn, die Kinder, die selbst bereits kurz vor der Pension stünden, als Erben einzusetzen. Der Zweitkl habe die nötige Ausbildung und das richtige Alter, um das Unternehmen fortzuführen. Er wolle daher ein neues Testament aufsetzen, was aufgrund anstehender Umstrukturierungsmaßnahmen jedoch noch nicht möglich sei. Als Sofortmaßnahme solle der Anwalt aber sämtliche letztwillige Verfügungen nach dem Testament vom 21. 2. 2000